

## **Vormund, allein im Spannungsfeld zwischen Weisungsfreiheit und Amtsstandards?**

Jutta Opitz, StJA Dresden (Bericht)

Prof. em. Peter-Christian Kunkel, Hochschule Kehl

### **1. Einleitung**

„Es kann nicht vom Zufall abhängig sein, was jedes Mündel von seinem Amtsvormund erhält!“

Zielstellungen der Führung der Amtsvormundschaft sind, das Mündel

- a) in seiner Entwicklung zu fördern,
- b) zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu erziehen und
- c) vor Gefahren zu schützen.

### **2. Aussagen zu den Begriffen Richtlinienkompetenz, Weisungsfreiheit und**

#### **Garantenstellung**

Richtlinienkompetenz:

Die Dienstaufsicht und die Richtlinienkompetenz stehen dem Dienstherrn (Jugendamtsleiter) zu. Die Richtlinienkompetenz ist ein Steuerungsinstrument, um Fragen von grundsätzlicher Bedeutung, z.B. Standards hinsichtlich der Führung der Amtsvormundschaft verbindlich vorzugeben, bzw. einzufordern.

Dies ergibt sich aus § 55 Abs. 1 SGB VIII. Das Jugendamt (Legalvormund) wird zum Amtsvormund bestellt. Der Jugendamtsleiter hat ein Weisungsrecht als Auftraggeber an den Amtsvormund (Realvormund). Die Richtlinienkompetenz richtet sich an den Amtsvormund **als Mitarbeiter des Jugendamtes**.

Weisungsfreiheit:

Der Amtsvormund **als Personensorgeberechtigter** (§§ 1793, 1915, 1716 BGB i.V.m. § 55 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII), also als gesetzlicher Vertreter des Kindes ist in diesem autonomen Bereich weisungsfrei, er ist ausschließlich den Interessen des Mündels verpflichtet. Als Personensorgeberechtigter handelt der Amtsvormund privatrechtlich. Der Behördenleiter hat keine Weisungen im Einzelfall zu erteilen. Die Aufsicht über die Führung der Amtsvormundschaft übt das Familiengericht aus.

## Garantenstellung:

Der Amtsvormund als **strafrechtlicher Garant** (§ 13 StGB i.V.m. Art. 6 Abs. 2 S. 2 GG bzw. § 1631 BGB) trägt die Verantwortung für ein Unterlassen der Abwendung einer Verletzung von Rechtsgütern des Mündels durch das Handeln Dritter oder das Nichteingreifen in einen Geschehensablauf. Der Amtsvormund besitzt aufgrund der Personensorge eine Garantenstellung gegenüber dem Mündel. Diese behält er auch, wenn ein Dritter (Erzieher oder Pflegeeltern) die tatsächliche Personensorge ausüben. Der Vormund hat zunächst die Pflicht zur sorgsamem Auswahl und Information des Dritten und dann während der Aufgabenwahrnehmung zu Kontroll- und Überwachungspflichten.<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Bringewat NJW 1998, 944; OLG Saarbrücken, JAamt 2007, 311

### 3. Die „Verschachtelung“ in der Beistandschaft/Amtspflegschaft/Amtsvormundschaft

#### Betriebsverhältnis



Zuständigkeit des Beauftragten als **Realbeistand**, -pfleger, -vormund für Angelegenheiten des täglichen Vollzugs

---

#### Grundverhältnis



Zuständigkeit des JA als **Legalbeistand**, -pfleger, -vormund für

- Angelegenheiten der AB/AP/AV als Ganzes (Begründung, Beendigung)
- Jugendamt im Behördenverkehr
- Aufsicht durch Familiengericht (nicht in der Beistandschaft)
- Rechtsaufsicht
- Haftung

#### **4. Zur Qualität bei der Führung der Amtsvormundschaft**

Bei der Aufgabenwahrnehmung der Amtsvormünder muss die Perspektive der Kinder und Jugendlichen eine wichtige Orientierung bleiben.

Bei der Qualität wird vielfach unterschieden zwischen der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität. Zur Strukturqualität gibt es in der Fachliteratur schon sehr viele Aussagen. In der Diskussion in der Arbeitsgruppe stand die Prozessqualität im Fokus.

Was ist ein Prozess?

Unter einem Prozess versteht man

- unterschiedliche Aktivitäten, die auf ein Ziel orientiert sind,
- die einen Anfang und ein Ende haben,
- die dynamisch sind
- und unterschiedliche Phasen aufweisen, von denen einige **erfolgskritisch** sind, d.h. den weiteren Prozessverlauf entscheidend beeinflussen.

##### 4.1 Schlüsselprozesse

Erfolgskritische Phasen stellen Schlüsselprozesse da.

- ⇒ Sie kommen besonders häufig vor.
- ⇒ Sie haben wesentlichen Einfluss auf andere Prozesse.
- ⇒ Sie stehen in Verbindung mit besonderen Zielgruppen oder Schwerpunktsetzungen.

Beispiele: Beginn und das Ende der Vormundschaft,

bestimmte Krisen, Wendepunkte, z.B. die Frage der Rückkehroption zu den Eltern, Entscheidungen zum Umgang, Entscheidungen für einen Ausbildungsberuf, gewisse Meilensteine in der Entwicklung eines Kindes

##### 4.2 Formuliere Schlüsselprozesse

Zu der Aufgabe, subjektbezogene bzw. objektbezogene Schlüsselprozesse unter der Beachtung der Garantenstellung und des Kinderschutzes zu formulieren, ist die Arbeitsgruppe nicht mehr gekommen.